

# Auslandschweizer brauchen die freiwillige AHV

## Revision für Betroffene zu restriktiv

Von Rudolf Wyder, Direktor der Auslandschweizer-Organisation

*Im Ausland lebende Schweizer können sich freiwillig der AHV anschliessen (haben sie einen Arbeitgeber in der Schweiz, bleiben sie in der obligatorischen Versicherung). Dieser Zweig des Sozialwerks ist stark defizitär. Rund die Hälfte der Versicherten zahlt nur den Mindestbeitrag von 324 Franken pro Jahr. Die Revisionspläne gehen aber aus der Sicht Betroffener zu weit.*

Die Revision der freiwilligen AHV/IV ist in die kritische Phase getreten. Im März hat der Ständerat das Geschäft behandelt. Er hat die restriktive Fassung des Bundesrates übernommen, ja in einem Punkt noch verschärft, indem er eine Verdreifachung der Minimalprämien vorsieht. Nun liegt der Ball bei der vorberatenden Kommission des Nationalrates. Vom Zweitrat wird erwartet, dass er zu einer differenzierteren, bedarfsgerechten und konsensfähigen Lösung Hand bietet. Es geht dabei nicht allein um die heutigen Prämienzahlenden, sondern vor allem um die soziale Absicherung der *internationalen Mobilität* der Schweizerinnen und Schweizer in Zukunft.

### Drastische Einschränkung beantragt

Seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 haben Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit, sich beim schweizerischen Sozialwerk zu versichern. Über 57 000 Landsleute machen derzeit davon Gebrauch. Geht es nach Bundesrat und Ständerat, soll diese Versicherungsmöglichkeit nun drastisch eingeschränkt werden. Der freiwilligen Versicherung sollen sich in Zukunft nur noch Personen anschliessen können, die unmittelbar zuvor bereits während fünf Jahren obligatorisch versichert waren und in einem Land leben, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Laut Botschaft blieben gerade noch 9100 Versicherte übrig. Und nun soll die Versicherung zusätzlich noch massiv verteuert werden. Dadurch wird der Kreis jener, die sich die freiwillige Versicherung überhaupt leisten können, weiter eingeschränkt. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung lange angestrebte Abschaffung der freiwilligen AHV/IV wird damit praktisch auf kaltem Wege vollzogen.

### Kostspieliges Sparen

Begründet wird die einschneidende Einschränkung der Versicherungsmöglichkeit einerseits mit internationalen Verpflichtungen, andererseits mit dem Sparargument. Beide Begründungen sind nicht stichhaltig. Es ist falsch, die anvisierte Reform als zwingende Folge der Annäherung an die EU darzustellen. Das Gleichbehandlungsgebot der EU verlangt von der Schweiz lediglich, dass EU-Bürger, die während einer gewissen Zeit der AHV/IV unterstellt waren, diese Versicherung gegebenenfalls weiterführen können. Noch weniger vermag der ebenfalls bemühte Uno-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Schweiz daran zu hindern, ihren eigenen Staatsangehörigen eine Alters- und Invaliditätsvorsorge zu ermöglichen. Eine Reihe von Staaten, auch Mitglieder der EU, offerieren ihren Staatsangehörigen im Ausland eine Versicherungsmöglichkeit. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweiz hier päpstlicher sein sollte als der Papst.

Ebensowenig geht es an, die anvisierte Revision als Sparmassnahme zu deklarieren. Sie droht im Gegenteil unsere Sozialwerke und die öffentliche Hand teuer zu stehen zu kommen. Zum einen, weil steigenden Rentenansprüchen sinkende Prämieinnahmen gegenüberstehen werden. Dies wird während mehrerer Jahrzehnte zwingendermassen wachsende Fehlbeträge nach sich ziehen. Zum anderen ist es unausweichlich, dass die drastische Einschränkung des Versichertenkreises zu einer ebenso problematischen wie kostspieligen Verlagerung von der Vorsorge zur *Fürsorge* führen wird.

In der Botschaft ist von Einsparungen für den Bund von 32 Millionen Franken die Rede, dies «allerdings erst langfristig», wie es beschönigend heisst. Diese angeblichen Einsparungen dürften durch Mehraufwendungen zugunsten von Personen mit Beitragslücken oder ohne Versicherung wieder wettgemacht werden. Hindert man versicherungswillige Schweizerinnen und Schweizer an der Mitfinanzierung ihrer eigenen Alters- und Invaliditätsvorsorge, so vermehrt man unweigerlich die Fürsorgefälle. Diese gehen zulasten des Bundes, solange die Betroffenen im Ausland blieben, und auf Kosten des Kantons, wenn sie die Rückkehr in die Schweiz beschliessen oder sich dazu gezwungen sehen. Nicht zufällig haben mehrere Kantonsregierungen im Vernehmlassungsverfahren Skepsis gegenüber dem bundesrätlichen Reformvorhaben und vor allem Besorgnis ob der absehbaren zusätzlichen Fürsorgeaufwendungen geäussert.

### Lücken trotz Sozialabkommen

Dem Revisionsvorhaben liegt noch ein weiterer folgenschwerer Irrtum zugrunde. Es beruht auf der Annahme, das Bestehen eines Sozialversicherungsabkommens bedeute, dass unsere Landsleute in den betreffenden Staaten über eine angemessene Versicherungsmöglichkeit verfügten. Dem ist bei weitem nicht so. Von den derzeit 30 Ländern, mit welchen die Schweiz ein solches Abkommen geschlossen hat, verfügen nach Feststellung unserer Botschaften nur wenige über ein dem schweizerischen vergleichbares Sozialversicherungssystem. Von Belang ist dabei nicht nur das Leistungsniveau. Mindestens so wichtig sind die Bedingungen bezüglich Zugang zur Versicherung sowie für den Export von Leistungen.

In den meisten Ländern ist der Zugang zur Sozialversicherung an eine Erwerbstätigkeit gebunden. Trotz Sozialversicherungsabkommen haben nichterwerbstätige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer oft keine Alternative zur Absicherung in der Schweiz. Dies trifft insbesondere für *Frauen* zu, die bezeichnenderweise über 60 Prozent der freiwillig Versicherten ausmachen. Und trotz Sozialversicherungsabkommen verlieren Landsleute, die in mehreren Ländern Versicherungsprämien bezahlt haben, allzu oft einen

Teil ihrer Ansprüche. Eine Verbesserung ist einzig im Verhältnis zur EU absehbar, indem das Abkommen über Personenfreizügigkeit eine multilaterale Koordination der Sozialversicherungssysteme vorsieht.

### Bedarfsgerechte Lösung

Bei der Revision der freiwilligen AHV/IV ist daher dringend eine differenzierte Betrachtung und eine bedarfsgerechte Lösung zu fordern. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sollen sich auch in Zukunft der schweizerischen Sozialversicherung anschliessen können, wenn sie in ihrem Gastland nicht angemessen versichert sind. Der Schritt zu einer sinnvollen und konsensfähigen Lösung ist nicht gross. Die ständerätliche Kommission war nahe daran, ihn zu tun. An der vom Ständerat schliesslich verabschiedeten Fassung sind lediglich vier Retuschen erforderlich:

1. Die prinzipielle Aufhebung der Versicherungsmöglichkeit ist auf EU-Länder zu beschränken statt auf Länder, mit welchen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.
2. Schweizer Bürger in EU-Ländern, die sich dort nicht angemessen versichern können, sollen weiterhin Zugang zur schweizerischen Sozialversicherung haben.
3. Schweizer Bürger in Nicht-EU-Ländern sollen sich unabhängig von einem vorherigen Versicherungsverhältnis der freiwilligen Versicherung anschliessen können; entscheidend muss der effektive Versicherungsbedarf sein.
4. Die sozialpolitisch nicht zu verantwortende Verdreifachung der Minimalprämie ist rückgängig zu machen.

Das Vorhaben, den Deckungsgrad in der freiwilligen AHV/IV zu erhöhen und diese europakompatibel auszugestalten, verdient Unterstützung. Dabei darf aber das zentrale sozialpolitische Anliegen nicht aus den Augen verloren werden, nämlich die angemessene Deckung des effektiven Versicherungsbedarfs. Die vorliegende Revisionsvorlage geht mit ihrer drastischen Einschränkung des Versichertenkreises entschieden zu weit. Eine derartige Rosskur mit den bilateralen Abkommen zu verknüpfen ist ungerechtfertigt und politisch unklug. Die freiwillige AHV/IV ist auch in Zukunft unentbehrlich, sollen Schweizerinnen und Schweizer nicht in ihrer internationalen Mobilität eingeschränkt werden.

### *Depossedierte Kongo-Schweizer*

*fre.* Die Forderung der Auslandschweizer nach Weiterführung der freiwilligen AHV erhält zusätzliche Aktualität, wenn man an das Schicksal der ehemaligen Kongo-Schweizer denkt, deren Sozialversicherungsbeiträge der damalige Landesherr, Belgien, entgegengenommen hat, denen er aber im Unterschied zu Belgiern (und, seit 1980 bzw. 1987, auch EU-Bürgern) die Anpassung der heute noch zehn Prozent werten Renten an die Teuerung vor-enthält. Seit 1960 kämpfen die Kongo-Schweizer – es gibt ihrer immer weniger – in Belgien und in der Schweiz um ihr Recht. Sowohl das Parlament wie der Bundesrat haben dem Willen Ausdruck gegeben, das Anliegen der Kongo-Schweizer in Belgien mit Nachdruck zu unterstützen. Doch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten scheut offensichtlich davor zurück, Belgien mit energischen diplomatischen Schritten bilateral oder mit einer Staatenbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu irritieren.